

# Satzung

## Präambel

Es ist das Anliegen des Stifters, Menschen dabei zu unterstützen, die eigenen Ressourcen so zu entwickeln, dass sie hoffnungsfroh und mutig ein verantwortungsvolles, selbstbestimmtes und erfülltes Leben führen können. Sollte die eine oder andere Lebenssituation dazu führen, dass die Hoffnung und der Mut schwinden oder gar ganz abhandenkommen, so sollen die Betroffenen dabei unterstützt werden, wieder Hoffnung und neuen Mut zum Leben zu entwickeln. Die umfassende Entwicklung und Stärkung der eigenen Persönlichkeit stehen daher im Mittelpunkt des Stiftungszwecks.

Die Stiftung ist in jeder Hinsicht unabhängig und vollzieht ihre Tätigkeit in dem Bestreben, den Stiftungszweck bestmöglich zu verwirklichen. An diesem Ziel soll sich das Handeln der Stiftung und ihrer Organe orientieren.

## §1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen Dr. Bergmann Stiftung.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechts mit Sitz in Reinheim.
- (3) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

## §2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zwecke der Stiftung sind:
  1. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,
  2. die Förderung von Kunst und Kultur, sowie
  3. die Förderung des Wohlfahrtswesens.
- (3) Der Stiftungszweck wird in allen drei Bereichen insbesondere verwirklicht durch ideelle und finanzielle Förderung von qualifizierten Einrichtungen und Organisationen, die gem. § 58 Abs. 2 AO ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts sind. Die Stiftungszwecke unter Nummer 1 und 2 sollen zudem verwirklicht werden durch Auflage, Organisation und Durchführung von Programmen, Veranstaltungen und Projekten im jeweiligen Förderbereich.
- (4) Die Stiftung versteht sich sowohl als fördernde Stiftung, die es Dritten ermöglicht, Projekte umzusetzen, die den Förderzwecken dienen, als auch als operativ tätige Stiftung, die ihre Ziele mit eigenen Fördermaßnahmen und Programmen verfolgt.
- (5) Die Stiftung ist ausschließlich in Deutschland tätig.

- (6) Die Stiftung ist unabhängig von politischen, staatlichen und religiösen Einflüssen. Das Handeln ihrer Organe hat sich stets allein am Stiftungszweck auszurichten. Etwaige Interessenkollisionen sind von dem betroffenen Organ frühzeitig anzuzeigen. Organmitglieder, deren Angehörige im Sinne des § 15 AO, sowie Einrichtungen, bei denen die vorgenannten Personen beschäftigt oder für die sie tätig sind, sind von einer Förderung ausgeschlossen.
- (7) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs.1 S.2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird.

### **§3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Organmitglieder sowie der Stifter und seine Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Stiftungsvermögen**

- (1) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.
- (2) Ausnahmen sind mit Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde zulässig, soweit der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet sind.
- (3) Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind zulässig, wenn sie der dauerhaften und nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks dienlich sind. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.
- (4) Zustiftungen, also Zuwendungen, die nach dem Willen des Zuwendenden in den Vermögensstock der Stiftung fließen sollen, darf die Stiftung stets annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen im Sinne von § 62 Abs.1 Nr.3 AO dem Stiftungsvermögen zuführen.

### **§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, die nicht ausdrücklich zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Davon ausgenommen sind die Rücklagenbildung oder Zuführungen zum Stiftungsvermögen gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO.
- (2) Im Rahmen des steuerlich Zulässigen darf die Stiftung gemäß § 62 AO Rücklagen bilden und auch Mittel und Ressourcen gemäß § 58 AO einsetzen.
- (3) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

## **§ 6 Stiftungsorgane**

- (1) Einziges Organ der Stiftung ist der Vorstand. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und Aufwendungen.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens einer Person und höchstens fünf Personen. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Stifter ist als erster Vorstand im Stiftungsgeschäft berufen. Der Stifter ist auf Lebenszeit Vorstandsvorsitzender und bestellt auch den stellvertretenden Vorsitzenden und die anderen Vorstandsmitglieder. Der Stifter kann Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grund abberufen. Der Stifter ist berechtigt, das Amt jederzeit niederzulegen.
- (3) Dem Vorstand sollen möglichst Personen angehören, die Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.
- (4) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Vorstandsmitglied bleibt in diesem Fall solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod oder durch Niederlegung.
- (5) Nach dem Ausscheiden des Stifters bestellen die verbliebenen Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit ein neues Vorstandsmitglied. Der Vorstand wählt nach Ausscheiden des Stifters und der Ergänzung des Vorstandes aus seiner Mitte ggf. einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

## **§ 8 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung unter Beachtung bestehender Gesetze und interner Regelungen.
- (2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit mindestens einem seiner Mitglieder. Eines dieser Mitglieder muss der Vorsitzende des Vorstandes oder im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes sein.
- (3) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Ihm obliegen insbesondere die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Verwendung der verfügbaren Mittel. Der Vorstand stellt rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan auf und aktualisiert den Kanon der internen Regelungen. Er erstellt innerhalb der gesetzlichen Frist einen jährlichen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks und die ordnungsgemäße Jahresabrechnung.
- (4) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, der Erledigung seiner Aufgaben und insbesondere der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand Sachverständige hinzuziehen und Hilfskräfte anstellen, wenn dies die finanzielle Situation der Stiftung zulässt und es die laufenden Geschäfte der Stiftung erfordern.

### **§9 Beschlussfassung des Vorstands**

- (1) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu Sitzungen einberufen, so oft dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich erscheint, mindestens jedoch einmal jährlich. Die Einberufung hat rechtzeitig unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Vorstands dies verlangt.
- (2) Beschlüsse des Vorstands werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, teilnehmen oder vertreten sind. Ein Vorstandsmitglied kann sich in der Sitzung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Kein Vorstandsmitglied kann mehr als ein anderes Vorstandsmitglied vertreten. Die Bevollmächtigung von Vorstandsmitgliedern sollte schriftlich erfolgen.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der teilnehmenden und vertretenen Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Über die Sitzungen des Vorstands ist Protokoll zu führen, welches vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Das Protokoll ist allen Vorstandsmitgliedern zur Verfügung zu stellen.
- (5) Werden Sitzungen nicht als Präsenzmeeting durchgeführt, so ist sicherzustellen, dass bei Beschlussfassungen alle teilnehmenden Vorstandsmitglieder ihr Votum in geeigneter Weise abgeben können.

### **§ 10 Satzungsänderungen**

- (1) Der Vorstand kann Satzungsänderungen beschließen, sofern sie zu einer Verbesserung der Stiftungstätigkeit führen oder die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern.
- (2) Der Änderungsbeschluss erfordert eine 2/3 Mehrheit der Vorstandsmitglieder.
- (3) Die Satzungsänderung bedarf der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde.

### **§ 11 Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung und Aufhebung**

- (1) Der Vorstand der Stiftung kann der Stiftung einen weiteren Zweck geben, wenn die verfügbaren Mittel der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des ursprünglichen Stiftungszwecks benötigt werden, sofern der weitere Zweck den ursprünglichen Zweck in sinnvoller Weise ergänzt und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint.
- (2) Die Änderung des bestehenden Zwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung kann nur erfolgen, wenn es wegen wesentlicher Änderung der Verhältnisse angezeigt erscheint. Der Wille des Stifters bei Stiftungsgründung ist dabei unbedingt zu berücksichtigen.
- (3) Änderungsbeschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Aufhebung erfordern eine 3/4 Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Die übrigen Regelungen des § 9 finden Anwendung.
- (4) Die Satzungsänderung bedarf der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde.

## **§ 12 Vermögensanfall**

Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Stadt Reinheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in den in § 2 Abs. 2 genannten Bereichen zu verwenden hat.

## **§13 Stiftungsaufsicht und Inkrafttreten**

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.
- (2) Diese Satzung tritt am Tag der Stiftungsanerkennung in Kraft.